



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 11. Oktober 1972

Teil II Nr.59

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 72	Zweite Durchführungsbestimmung zum Aufbaugesetz	641
8. 9. 72	Anordnung Nr. Pr. 95 über die Ergänzung und Änderung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens	642
26. 9. 72	Richtlinie über gemeinsame Investitionen	642

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Aufbaugesetz

vom 29. September 1972

Auf Grund des § 16 des Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 104 S. 965) wird im Einvernehmen mit den Leitem, der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 14 des Aufbaugesetzes:

§ 1

(1) Die Erklärung zum Aufbaubereich und die Inanspruchnahme von Grundstücken oder Grundstücksteilen (im folgenden Grundstücke genannt) zum Zwecke der

- Baulandbeschaffung für den Bau von Eigenheimen;
- Sicherung der Instandsetzung, der Modernisierung, des Um- und Ausbaues** sowie des Abrisses von Gebäuden

erfolgt auf Antrag des Rates der territorial zuständigen Stadt oder Gemeinde.

(2) Die Inanspruchnahme durch den Rat des Kreises darf erst erfolgen, wenn alle Voraussetzungen gemäß dieser Durchführungsbestimmung erfüllt sind und ein rechtsgeschäftlicher Erwerb des Grundstückes zugunsten des Volkseigentums bzw. die Sicherung der Instandsetzung, der Modernisierung, des Um- und Ausbaues sowie des Abrisses von Gebäuden auf andere Weise nicht zustande gekommen ist.

§ 2

(1) Für den Bau von Eigenheimen können Grundstücke in Anspruch genommen werden, die in Überein-

* 1. DB vom 24. Januar 1953 (GBl. Nr. 12 S. 110)

** Begriffsbestimmungen der Anlage 2 zur Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1972 zur Verwirklichung der Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds auf dem Gebiet des komplexen Wohnungsbaus (GBl. II Nr. 44 S. 499)

Stimmung mit der geplanten städtebaulichen Entwicklung dafür geeignet sind. Die Inanspruchnahme setzt voraus, daß Bürger, die die Zustimmung für den Bau eines Eigenheimes erhalten haben, nicht über ein geeignetes Grundstück verfügen und

- ein geeignetes volkseigenes Grundstück nicht bereitgestellt werden kann sowie
- der rechtsgeschäftliche Erwerb eines geeigneten Grundstückes durch den Bürger nicht zustande gekommen ist.

(2) Die Inanspruchnahme darf sich nur auf die tatsächlich benötigte Grundstücksfläche erstrecken. Es ist nur so viel Boden für den Eigenheimbau in Anspruch zu nehmen, wie entsprechend der staatlichen Orientierung über die Parzellengröße für ein Eigenheim* erforderlich ist. Kommen in Übereinstimmung mit der geplanten städtebaulichen Entwicklung mehrere Grundstücke für den Eigenheimbau in Betracht, sind vorrangig erschlossene Grundstücke innerhalb der Ortslage in Anspruch zu nehmen.

(3) Der Entzug von Bodenflächen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung für den Eigenheimbau darf nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Staatsorgane** erfolgen. In diesen Fällen hat der zuständige Rat der Stadt oder Gemeinde gemeinsam mit dem sozialistischen Land- oder Forstwirtschaftsbetrieb zu sichern, daß nur solche Bodenflächen (z. B. Boden schlechter Qualität, Rest- und Splitterflächen) für den Eigenheimbau genutzt werden, für die ein Ausgleich von Wirtschafterschwerissen nicht erforderlich wird.

(4) Die Inanspruchnahme eines Grundstückes darf nicht erfolgen,

- wenn dessen Eigentümer oder Nutzungsberechtigter selbst Bewerber für den Bau eines Eigenheimes ist

* Diese Orientierung wurde den örtlichen Staatsorganen direkt zugestellt.

** Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung - (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Juli — August — September 1972

L. Med. Universitätsklinik
Halle (S.), Leninallee 22